



## Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 130

28. November 2020

### 1. Zulassungspflicht für niederländische Landwirtschafts- und Baufahrzeuge

Ab dem 1. Januar 2021 gilt eine Registrierungspflicht für  
- land- oder forstwirtschaftliche Traktoren, - land- oder forstwirtschaftliche Anhänger,  
- auswechselbare gezogene Ausrüstung, - Kraftfahrzeuge mit  
Geschwindigkeitsbegrenzung (MMBS), - mobile Maschinen (neue Kategorie).  
Wenn das Fahrzeug schneller als 25 km/h fahren kann, besteht die Verpflichtung, das  
Fahrzeug mit einem Kennzeichen zu versehen.  
Darüber hinaus besteht ab dem 1. Mai 2021 eine HUU-Pflicht für land- oder  
forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern, die schneller als 40 km/h fahren  
können.

Quelle: zuges. v. Hans Tornij, Beleidsadviseur Infrastructuur (verkeer/nodale  
orientatie); Politie | Oost-Nederland | DROS-infra / team verkeer

K.L.

### 2. Verbotswidrige Nutzung eines Mobiltelefons während der Autofahrt

Auf dem Lichtbild einer Polizeikontrolle war deutlich zu erkennen, dass ein Autofahrer  
ein Mobiltelefon in der linken Hand und an sein linkes Ohr hält.  
Zwar sei das bloße Halten eines elektronischen Geräts während des Führens eines  
Fahrzeugs kein Verstoß gegen das Benutzungsverbot nach § 23 Abs. 1a StVO, so das  
Gericht. Allerdings sei auf den aufgenommenen Lichtbildern deutlich zu erkennen,  
dass der Fahrer ein Mobiltelefon in der linken Hand und an sein linkes Ohr gehalten  
habe. Bereits aus dieser eindeutigen und beispielsweise für ein Telefonieren oder  
Abhören einer Sprachnachricht typischen Art und Weise, wie das Mobiltelefon hier  
gehalten werde, könne der sichere Rückschluss auf die Nutzung einer Bedienfunktion  
gezogen werden. Für die Annahme eines Verstoßes gegen § 23 Abs. 1a StVO bedürfe  
es auch keiner weiteren Feststellungen, welche Bedienfunktion konkret verwendet  
worden sei. Ein bloßes Halten - insbesondere im Sinne eines Aufhebens oder  
Umlagerns - oder eine zweckentfremdete Nutzung des Mobiltelefons könne hier  
sicher ausgeschlossen werden.

Quelle: Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 28.02.2019 - 4 RBs 30/19 -

C.B.

### 3. Berührungslose Anforderungstaster an Ampelanlagen

Nicht erst durch die Corona-Umstände bedingt bieten nun die ersten Hersteller berührungslose Anforderungstaster für Ampelanlagen an. Diese elektronischen Bauteile reagieren, wenn man in deren Nähe kommt. Zunächst waren diese Geräte für den asiatischen Raum konzipiert worden, werden nun infolge der Corona-Umstände aber auch auf dem europäischen Markt nachgefragt.

Quelle: RTB - Info

K.L.

### 4. Brandrisikos von Lithium-Ionen-Akkus

Mit dem Brandrisiko von Lithium-Ionen-Akkus beschäftigt sich das Institut für Schadenverhütung und Schadensforschung der öffentlichen Versicherer. Ob in einem Laptop, einer E-Zigarette, einem Pedelec, einem Hoverboard oder in E-Scootern, in vielen Gerätschaften befinden sich mittlerweile diese Akkus. Mittels Videos wird auf die Gefahren hingewiesen und über diese aufgeklärt.

Quelle: Schadenprisma 02/20; zuges. v. R. Tornau, Provinzial-Vers.; [www.ifs-ev.org](http://www.ifs-ev.org)

K.L.

### 5. Fahren unter Medikamenteneinfluss

Eine österreichisch / europäische Untersuchung hat ergeben, dass etwa 20 bis 30 Prozent aller auf dem österreichischen Markt befindlichen Medikamente die Fahrsicherheit beeinträchtigen. Experten gehen davon aus, dass zwischen 8 und 25 Prozent aller Verkehrsunfälle auf Medikamenteneinnahme zurückzuführen sind.

Quelle: KfV Safety News; ESRA Europe; 30.01.2020

K.L.

### 6. Privatparkplatz als öffentl. Verkehrsraum

Ein Privatparkplatz kann als öffentlicher Verkehrsraum gelten, wenn dieser tatsächlich seit längerer Zeit von einem unbegrenzten Personenkreis genutzt wird. Auch wenn der Parkplatz als privat gekennzeichnet wäre, würde es ausreichen, wenn es sich „eingebürgert“ hätte, dass ein größerer unbestimmter Personenkreis diesen in Gebrauch nimmt.

Quelle: OLG Zweibrücken, Beschl. v. 11.10.19; Az. 1 OLG 2 Ss 77/19; Blutalkohol 57/2020

K.L.

### 7. Alkoholgrenzen bei E-Scooter-Nutzung

Bei der Nutzung von E-Scootern gilt die gleiche Alkoholgrenze von 1,1 Promille (sog. Absolute Fahruntüchtigkeit) wie bei Kraftfahrzeugen.

Quelle: LG München, Beschl. v. 30.10.19; Az. 1 J Qs 24/19 jug; Blutalkohol 57/2020; Bay. OLG, Beschl. v. 24.07.2020; Az. 205 StRR 216/20

K.L.

### 8. Alkoholmessgerät am Handgelenk

Die Niederlande führt ein Alkoholmessgerät ein, mit dem das grundsätzliche Verhalten unter Alkoholeinfluss verändert werden soll. Das am Handgelenk zu tragende Gerät soll bei Alkoholmissbrauch im Zusammenhang mit Gewalttaten oder Verkehrsauffälligkeiten zu einem Alkohol vermeidendem Verhalten beitragen. Bisherige Untersuchungen haben gezeigt, dass 71% der Testpersonen ihr Verhalten geändert haben und keinen Alkohol zu sich genommen haben.

Quelle: SVG Verslaving reclassering, Verkeer Nieuwsbrief Juni 2020, Vakgroep handhaving, School voor Politiekunde, BPO

K.L.

### 9. Lachgas im Straßenverkehr

In den Niederlanden stellt man vermehrt fest, dass Lachgas von Fahrern von Kraftfahrzeugen konsumiert wurde. Insgesamt 64 Personen sind in den letzten zwei Jahren nach dessen Konsum in ein Krankenhaus eingeliefert worden. Derzeit diskutiert man im niederländischen Parlament über ein Verkaufsverbot im freien Handel. Das Verbot soll zum 01.01.2021 kommen.

Quelle: SVG Verslaving reclassering, Verkeer Nieuwsbrief Juni 2020, Vakgroep handhaving, School voor Politiekunde, BPO

K.L.

### 10. Fahrradfahrverbot nach Alkoholfahrt auf dem Fahrrad

Einem Fahrradfahrer darf ein Fahrradfahrverbot auferlegt werden, wenn er zuvor mit über 1,6 Promille geradelt ist und darüber hinaus kein gefordertes medizinisch-psychologisches Gutachten beibringt.

Quelle: VG Neustadt, Beschl. v. 12.08.2020; Az. 1K48/20.NW; Juris v. 07.09.2020

K.L.

### 11. Lkw-Fahrer und Unternehmer müssen neue Regeln beachten

Seit dem 20.08.2020 müssen Lkw-Fahrer und Unternehmer neue EU-Regeln beachten. So müssen Unternehmen u.a. für die Kosten einer Wochenendunterbringung aufkommen, wenn der Fahrer diese Zeit nicht zu Hause verbringen kann. So lautet Art. 8 VO(EG) 561/2006: „Die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für die vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, dürfen nicht in einem Fahrzeug verbracht werden. Sie sind in einer geeigneten geschlechtergerechten Unterkunft mit angemessenen Schlafgelegenheiten und sanitären Einrichtungen zu verbringen. Alle Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeugs werden vom Arbeitgeber getragen.“

Quelle: VO(EG) 561/2006; Juris v. 20.08.2020

K.L.

### 12. Alkoholfahrten in den USA

In den USA sterben täglich 29 Menschen bei alkoholbedingten Unfällen. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 44 Milliarden Dollar. In den gesamten USA fielen in 2018 insgesamt 147 Millionen alkoholisierte Fahrer auf.

Quelle: Center of Disease Control and Prevention v. 01.09.2020

K.L.

### 13. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen schließen Kooperationsabkommen

Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben sich dazu vereinbart, bei landesspezifischen Feiertagen eine Durchfahrtmöglichkeit für Lkw auf bestimmten Autobahnen zu regeln. Dieses gilt für bestimmte Strecken auf den Autobahnen 1, 2, 30, 31 und 33.

Quelle: Verkehrsrundschau v. 11.09.2020

K.L.

#### 14. Andere Verkehrsteilnehmer auf Anliegerstraße

Auf einer Anliegerstraße führen zu viele nicht berechnigte Verkehrsteilnehmer. Darüber beklagten sich die Anwohner bei der zuständigen Gemeinde. Diese reagierte prompt und öffnete die Straße für alle. Dagegen klagten die Anwohner vor Gericht. Das Gericht stellte fest, dass es kein Recht auf eine Anliegerstraße gäbe, außer es würden aufgrund besonderer Verhältnisse bestimmte Gefahrenlagen vorherrschen.

Quelle: LTO v. 11.09.2020; VG Neustadt an der Weinstr.; Urt. v. 31.08.2020; Az. 3K1457/18.NW

K.L.

#### 15. Elektrofahrzeuge und Hörverhalten

Die BAST hat eine Studie durchgeführt, um bei nahezu geräuschlosen Elektrofahrzeugen durch ein künstlich erzeugtes Geräusch das Reaktionsverhalten von sehbeeinträchtigten Personen und normal sehenden Menschen zu untersuchen. Dabei wurde festgestellt, dass es ganz auf die Art des erzeugten Geräusches ankommt, ob es sich eignet, von hörenden Personen auf bestimmten Distanzen wahrgenommen werden zu können.

Ab September 2021 müssen alle neu zugelassenen Elektrofahrzeuge in der EU über ein AVAS (Acoustic Vehicle Alert System) verfügen. Damit werden bis zu einer Geschwindigkeit von 20 km/h künstliche Geräusche hergestellt.

Quelle: BAST Forschung 15 / 2020, Verkehrserziehung v. 23.09.2020

K.L.

#### 16. Großbritannien ändert die theoretische Fahrerlaubnisprüfung

In Großbritannien werden bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung nun auch Videosequenzen gezeigt, die die Prüflinge bewerten müssen. Im Anschluss an das Video werden dann drei Fragen gestellt, die es zu beantworten gilt.

Quelle: DVSA UK v. 28.09.2020

K.L.

#### 17. Befristete Fahrerlaubnisse in NL für über 75-Jährige weiter gültig

Das niederländische Ministerium für Infrastruktur en Waterstaat hat bekannt gegeben, dass über 75-Jährige bis zum 01.06.2021 mit ihrem zwischenzeitlich abgelaufenem Führerschein weiterfahren dürfen.

Quelle: CBR v. 25.09.2020

K.L.

#### 18. Verwiegung von Fahrzeugen im Straßenverkehr

Das Ministerium des Innern des Landes NRW hat bekanntgegeben, dass zukünftig das Feststellen und Verwiegen von Fahrzeugen im Straßenverkehr nach dem „Polizeilichen Leitfaden für die Wägung von Fahrzeugen im Straßenverkehr zur Überwachung der zulässigen Massen und Lasten“ erfolgen soll.

Quelle: Schreiben IM NRW v. 22.09.2020; Az. 414-61.04.01/61.04.06

K.L.

#### Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden.

Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>